

**SATZUNG  
DES  
GEWERBEVEREIN  
RIEGEL**

gegründet am 10. April 1987

Stand April 2011

## Satzung

### §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Gewerbeverein Riegel e.V.

und hat seinen Sitz in Riegel. Er soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Kenzingen eingetragen werden. Der Verein und alle seine Mitglieder sind Mitglied im Bund der Selbständigen-Landesverband Baden-Württemberg e.V.

### §2 Zweck und Aufgaben

Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Gewerbebetreibenden sowie der freiberuflichen Tätigkeiten der Gemeinde Riegel zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene und Unterstützung des Bund der Selbständigen auf Bundes- und Landesebene.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Der Verein hat die Aufgabe:

- a) mit der Gemeindeverwaltung Kontakt zu halten, um die Anliegen des Handels, Gewerbes und der freien Berufe zu kommunalen Fragen rechtzeitig vorzutragen und vertreten zu können,
- b) die Mitglieder über Fragen und Vorhaben der Gemeindeverwaltung stets aufzuklären,
- c) durch Werbeaktionen den Konsumenten auf das örtliche Angebot aufmerksam zu machen,
- d) durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung zu ermöglichen,
- e) durch geselliges Beisammensein den Gemeingeist zu pflegen,
- f) durch Mitwirkung in der überörtlichen Organisation, dem Bund der Selbständigen – Landesverband Baden-Württemberg e.V. zur Stärkung des selbständigen Mittelstandes beizutragen.

### §3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:
  - a) Gewerbebetreibende aller Art,
  - b) Freiberuflich Schaffende,
  - c) Freunde des gewerblichen Mittelstandes als natürliche oder juristische Personen.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird dieser Antrag abgelehnt, so kann binnen eines Monats Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und lässt keine Berufung zu.

2. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch freiwilligen Austritt ( 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres ) mittels schriftlicher Kündigung an den Vorstand,
  - b) durch Tod. Bei Betrieben die weitergeführt werden, geht die Mitgliedschaft automatisch auf den Rechtsnachfolger über,
  - c) durch Ausschluss, der wegen grober Verletzung der Standes- und Vereinsehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung von der Mitgliederversammlung auszusprechen ist. Für den Beschluss genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und lässt keine Berufung zu. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch,
  - d) durch Auflösung des Vereins.

3. Ehrenmitgliedschaft:

Auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann dieser in der Mitgliederversammlung in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Das Vorschlagerecht hat jedes Mitglied.

## §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Kosten des Vereins festgesetzten Beiträge zu entrichten.

Die Mitglieder sind stimmberechtigt bei allgemeinen Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung, insbesondere bei der Wahl der Vereinsorgane, sowie wählbar in diese Organe.

Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung der Beiträge befreit.

## §6

## Mitgliedsbeiträge

Die Kosten des Vereins werden in erster Linie durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Bei besonderen Anlässen oder zu besonderen Zwecken kann, nach Beschluss der Mitgliederversammlung, von den Mitgliedern eine jeweils in der Höhe festzusetzende Umlage erhoben werden.

## §7 Organe des Vereins

### 1. Vorstand

Er besteht aus:

- 1) dem Vorsitzenden
- 2) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- 3) dem Schriftführer
- 4) dem Kassierer

### 2. Erweiterter Vorstand

Er besteht aus:

- 1) den 5 Mitgliedern des Vorstandes
- 2) und dem Beirat, der aus mindestens 3 weiteren Vereinsmitgliedern besteht.

Bei der Wahl der Beiratsmitglieder ist auf die berufsmäßige Zusammensetzung zu achten. Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, nach den Richtlinien und Entschlüssen der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins im einzelnen zu beraten und zu beschließen. Der Vorstand kann auch sachkundige Mitglieder oder Gäste zu Vorstandssitzungen beratend hinzu zuziehen. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.

### 3. Fachgruppen

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Fachgruppen innerhalb des Vereins gebildet werden. Der Vorsitzende einer Fachgruppe gehört kraft seines Amtes dem Beirat des Vereins an, soweit er nicht bereits ordentlich gewähltes Beiratsmitglied ist.

### 4. die Mitgliederversammlung

Aufgaben der Organe

Dem Vorstand obliegt die Führung der Laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung und der Beirat ihm übertragen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Im Einzelnen haben:

- 1) der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter, die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen einzuladen und zu leiten,
- 2) der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen, die vom Vorsitzenden mit zu unterschreiben sind. Jedes Vorstandsmitglied

- erhält eine Kopie der Sitzungsprotokolle. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen,
- 3) der Kassierer die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahresrechnung ist von zwei, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Die Korrespondenz über finanzielle Fragen ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen.

Der Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Schriftführer, der Kassierer und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen weder Vorstands- noch Beiratsmitglieder sein. Die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter erfolgt schriftlich und geheim, sofern dies von einem der Betroffenen oder 10% der Anwesenden gewünscht wird. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen aus 2 Personen bestehenden Wahlausschuss für Wahl des Vorsitzenden.

Der Beirat wird ebenfalls auf die Dauer von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Für Beiratsmitglieder, welche vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, kann der erweiterte Vorstand Ersatzmitglieder mit Amtsdauer bis zur durchgeführten Neuwahl berufen. Das gleiche gilt für Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden. Der erweiterte Vorstand berät über alle den Verein berührende Fragen und entscheidet über diese, sofern die Entscheidung nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Der Vorstand/erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlussfassung bei den Sitzungen etc. erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung und zwar mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins; sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.

Zu Ihrer Obliegenheit gehören insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses,
- b) die Wahl der Kassenprüfer,
- c) die Wahl der Delegierten zu Veranstaltungen des BDS-Landesverbandes,
- d) die Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderlicher Umlagen,
- e) die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereins,
- f) die Änderung der Vereinsatzung,
- g) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins,
- h) Jedes Mitglied hat eine Stimme,
- i) eine Person kann max. bis zwei Mitglieder vertreten.

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses oder auf Beschluss des Vorstandes/erweiterten Vorstandes eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellt.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (siehe § 9). Im Falle der Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Versammlung durch Veröffentlichung (einmalig) im Mitteilungsblatt der Gemeinde unter Angabe der Tagesordnung. Anträge müssen eine Woche vor der angekündigten Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.

## § 8

### Geschäftsordnung des Vorstandes

Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, indem er einzelne Aufgabenbereiche gesondert regeln kann.

Für die Geschäftsordnung, deren Änderung oder Ergänzung ist der einstimmige Beschluss des gesamten erweiterten Vorstandes erforderlich. Die Beschlussfassung ist von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## § 9

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und davon 2/3 zustimmen.

Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Sind weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier ist dann für die Auflösung eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die letzte Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung.

## § 10

### Schlussbestimmung

Bei Abstimmungen gelten Stimmenthaltungen als nicht anwesende Mitglieder. Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 10. April 1987 beschlossen.